

Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Altentreptow

<i>Organisationseinheit:</i> Team allgemeines Ordnungsrecht <i>Verfasser:</i> Oliver Kirsch	<i>Datum</i> 27.08.2024 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	11.09.2024	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	24.09.2024	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	08.10.2024	Ö

Sachverhalt

Auf Grund des Alters der bestehenden Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die durch Beschluss der Stadtvertretung Altentreptow am 02.05.2001 auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes M-V in Verbindung mit § 28 des Straßen- und Wegegesetzes M-V und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes erlassen wurde, müssen redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

In den §§ 2 und 8 werden die DM-Beträge entfernt. Die Rechtschreibfehler in den §§ 3, 4, 8 und 9 werden korrigiert. Außerdem wird die Anlage 1 der Gebührensatzung angepasst. Auch dort werden die DM-Beträge entfernt. Unter Nummer 10 wird das Banner mit aufgenommen sowie unter Nummer 11 die Plakate an Lichtmasten. Außerdem wird der Container mit aufgeführt unter Nummer 21. Bei Nummer 22 wird bei der Gerüstaufstellung nicht mehr zwischen mit und ohne Behinderung differenziert. In der Anlage 2 wird die Straßengruppe 1 durch die Straßen Am Amtshof und Hospitalstraße erweitert. Bei der Straßengruppe 2 werden zusätzlich die Straßen der Ortsteile von Altentreptow mit erwähnt.

Gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung M-V ist die Stadtvertretung für den Erlass bzw. die Änderung von Satzungen zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Altentreptow beschließt die neue Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Altentreptow.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☐ nein ☒ ja		in Folgejahren: ☐ nein ☒ ja ☐ einmalig ☒ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Anpassung der Sondernutzungsgebühren, unvorhersehbare Antragstellung auf Sondernutzungen			

Anlage/n

1	Gebührensatzung für Sondernutzungen öffentlich
---	--

Gebührensatzung

für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Altentreptow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V 2024, 270), und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG) vom 12. April 2005 (GVObI. M-V 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVObI. M-V S. 650), in Verbindung mit § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVObI. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVObI. M-V S. 154, 184) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) wird nach Beschlussfassung, in Verbindung mit der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Altentreptow vom 08.10.2024 durch die Stadtvertretung am 08.10.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast der Stadt stehen (§ 1 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow kann Ausnahmen zu Regelungen dieser Satzung zulassen.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2).
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Angefangene Monate werden mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen bzw. Wochen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 und die Wochengebühr 7/30 der Monatsgebühr.
- (5) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EURO auf- bzw. abgerundet.
- (6) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z. B. vor

Verkaufsständen, Kiosken usw.). Hierfür wird die Fläche der Sondernutzungsanlage zusätzlich angesetzt.

- (7) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EURO

§ 3

Pauschalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines Einmalbetrages für die Dauer von 20 Jahren abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Ablösesumme beträgt die zehnfache Jahresgebühr.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung bezahlt wurde (Pauschalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z. B. Lichtschächte). Gebührenfrei sind auch Sondernutzungen, die bis zu 30 cm in den öffentlichen Straßengrund oder Luftraum hineinreichen.
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Den Nachweis hat in den Absätzen 1 bis 4 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.
- (6) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden:
1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 2. für Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient (z. B. auch kirchliche Umzüge),
 3. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
 4. für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangdarbietungen,
 5. für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
1. dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist sowie dessen Rechtsnachfolger,
 2. der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
 3. Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen neben dem Ausübenden der Sondernutzung auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten.
 4. Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die bauausführende Firma in gleicher Weise verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen und Ende der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist mit diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig. Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt Gebührenfestsetzung deshalb erst nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis oder Genehmigung.
- (4) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 7

Gebührenvorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen oder besteht die Annahme zu einem Nichtnachkommen der Zahlungspflicht, so kann bei Erteilung der Erlaubnis ein Gebührenvorschuss in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten bzw. zu erlassen.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so ist die Gebühr anteilig zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Altentreptow schriftlich eingegangen sein.
- (4) Beträge unter 5,00 EURO werden nicht erstattet.
- (5) Wurde eine Sondernutzungsgebühr gemäß § 3 pauschalisiert, so wird auf Antrag der Betrag erstattet, der ohne Pauschalisierung nach den Absätzen 1 bis 5 erstattet werden könnte.

§ 9

Übergangsbestimmung

Bei bestehenden Sondernutzungen ist die Gebührensatzung für die nächstfällige Gebühr nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. September 2001 außer Kraft.

Altentreptow, 08. Oktober 2024

Ellgöth
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit m ² / Stück	Zeiteinheit	Straßen- gruppe I in EURO	Straßen- gruppe II in EURO
1.	Aufführungen und Veranstaltungen	m ²	Tag		
1.1.	gewerblicher Art (z.B. nach dem Gaststättengesetz)	bis 100 bis 500 über 500		51,00 128,00 256,00	51,00 128,00 256,00
1.2.	nicht gewerblicher Art	pro m ²		0,50	0,50
2.	Tisch- und Stuhlaufstellung, Freischankflächen	m ²	Monat	3,00	2,00
3.	Verkaufsstände, Warenstände (stehend), Unterhaltungsautomaten u.a.	m ²	Monat	6,00	2,00
4.	Verkaufskioske (feste)	m ²			
4.1.	Imbissstände		Monat	31,00	21,00
4.2.	Andere Verkaufskioske		Monat	21,00	10,00
4.3.	Kurzfristige Verkaufsstände		Tag	10,00	5,00
5.	Verkauf aus Fahrzeugen (rollende Verkaufsläden)	Stück	Tag	26,00	5,00
6.	Lotterieverkaufsstände	Stück	Woche	10,00	5,00
7.	Warenautomaten	Stück	Jahr		
7.1.	Mit 1 Ausgabenfach			26,00	10,00
7.2.	Für jedes weitere Fach			8,00	5,00
7.3.	Zeitungsentnahmegeräte			13,00	8,00
8.	Vitrinenaufstellung	m ²	Jahr		
8.1.	Gewerbliche			38,00	26,00
8.2.	Nicht gewerbliche			10,00	5,00
9.	Firmen-, Hinweis- und Reklame- aufstellung/-aufhängung	Stück	Monat	3,00	
10.	Werbereiter, Banner, Großraumplakate über 1 m ²	Je m ² Ansichtsfläche	Woche	5,00	
11.	Plakatwerbung / Stellschilder	Stück	Monat		
11.1.	Anschlagsäulen, -tafeln			15,00	8,00
11.2.	Stellschilder bis 0,5 m ²			einseitig 13,00 mehrseitig 26,00	einseitig 8,00 mehrseitig 13,00
11.3.	Plakate bis 1m ² an Lichtmasten			3,00	3,00
12.	Ausleger	m ²	Jahr	26,00	13,00
13.	Vordächer, Erker, Balkone u.a.	m ²	Jahr	10,00	8,00

14.	Markisen	m ²	Jahr	5,00	3,00
Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit m² / Stück	Zeiteinheit	Straßen- gruppe I in EURO	Straßen- gruppe II in EURO
15.	Überspannungen	lfd. m pro Überquerung			
15.1.	dauernd		Jahr	10,00	5,00
15.2.	kurzfristig		Monat	5,00	3,00
16.	Blumenkübel	Stück	Jahr	0,00	
17.	Fahrradständer	Stück	Jahr	0,00	
18.	Säulenstützpfiler	Stück	Jahr	8,00	4,00
19.	Treppen-, Trittstufen	m ²	Jahr	5,00	
20.	Baueinplankungen, Lagerung von Baustoffen, Baumaterialien und Gegenstände aller Art, Aufstellung von Container	m ²	Tag	0,20	0,10
21.	Baugerüstaufstellungen, Baubuden	lfd. m	Tag	0,50	0,25
22.	Aufgrabungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	lfd. m	Monat	51,00	26,00
23.	Gruben und Schächte	m ²	Monat	15,00	7,50
24.	Hebebühnen, mobile Aufzüge		Tag	5,00	3,00
25.	Fahnenmasthülsen	Stück	Jahr	15,00	10,00
26.	Grabenbrücken	lfd. m	Jahr	10,00	
27.	Zufahrten und Zugänge, die nach § 8 FStrG oder § 26 StrWG M-V als Sondernutzung gelten		Monat	10,00	5,00
28.	Für Sondernutzungen, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind			Rahmengebühr 511,00	
29.	In besonderen Fällen kann ein Zuschlag bis zu 250 % bzw. ein Abschlag bis zu 50 % vorgenommen werden.				

Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung

Straßengruppe I: bevorzugte Verkehrs- oder Geschäftslage

Unter bevorzugter Verkehrs- und Geschäftslage werden folgende Straßen verstanden:

1. Am Amtshof
2. Am Marktplatz
3. Bahnhofstraße
4. Brandenburger Straße
5. Demminer Straße
6. Feldstraße
7. Fritz-Reuter-Straße
8. Hospitalstraße
9. Karl-Liebknecht-Straße
10. Oberbaustraße
11. Poststraße
12. Rathausstraße
13. Rudolf-Breitscheid-Straße
14. Schulstraße
15. Stralsunder Straße
16. Teetzlebener Straße
17. Unterbaustraße

Straßengruppe II:

Hierunter sind alle übrigen Straßen der Stadt Altentreptow und ihrer Ortsteile, die nicht in der Straßengruppe I erfasst sind, zu verstehen.